

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜ):

Wie lässt es sich vor dem Hintergrund der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum "Rechtsextremisten mit Waffenschein bzw. Schusswaffen" vom 17. März 2016 erklären, dass die angegebene Zahl der Fälle, in denen das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) die zuständigen Waffenbehörden über Rechtsextremisten informiert hat, welche über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen ("Im Jahr 2015 hat das BayLfV in insgesamt 52 Fällen die Waffenbehörden informiert.") von der Zahl abweicht, die der Medienberichterstattung zu diesem Thema zu entnehmen war ("Alleine das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz hat bis Ende 2015 in insgesamt 97 Fällen die zuständigen Waffenbehörden über rechtsextremistische Betätigungen von Personen aufgeklärt, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen." <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-03/waffenschein-rechtsextremeschusswaffen-behalten>), inwiefern die angekündigten Berichte der Regierungen bzw. Waffenbehörden über die waffenrechtlichen Konsequenzen in den einzelnen Fällen ("Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Waffenbehörden über die Regierungen zu Jahresbeginn beauftragt, bis Ende März 2016 zu berichten, welche waffenrechtlichen Konsequenzen aus dem vom BayLfV (...) übermittelten Erkenntnissen gezogen wurden bzw. werden.") mittlerweile vorliegen und in wie vielen Fällen demnach den betroffenen Rechtsextremisten im Anschluss an die Information durch das BayLfV die Waffenscheine und die Schusswaffen durch die Waffenbehörden entzogen wurden?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die in der Antwort des Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auf die Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Schulze vom 17. März 2016 genannte Zahl bezieht sich auf das Gesamtjahr 2015 (01.01.2015 – 31.12.2015).

Dahingegen bezieht sich die in der Medienberichterstattung genannte Zahl auf den Zeitraum „bis Ende 2015“, beginnend jedoch vor dem 01.01.2015.

Nachdem dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ein automatisierter Datenabgleich zwischen dem zum 01.01.2013 eingeführten Nationalen Waffenregister und den Arbeitsdateien des BayLfV rechtlich nicht möglich ist, fand ein umfassender manueller Datenabgleich mit dem Nationalen Waffenregister und den Meldebehörden im Herbst 2015 statt. Dieser manuelle Datenabgleich erklärt die vergleichsweise hohe Zahl von 52 im Jahr 2015 übermittelten Erkenntnisse.

Wie in der Stellungnahme auf die Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Schulze betreffend Rechtsextremisten mit Waffenschein bzw. Schusswaffen vom 17.03.2016 und in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Schulze betreffend Schusswaffen in Bayern vom 21.01.2016 näher ausgeführt wurde, ist nicht gänzlich auszuschließen, dass Rechtsextremisten rechtmäßig erlaubnispflichtige Waffen besitzen, insbesondere Personen,

- deren rechtsextremistische Einstellung der Polizei und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (noch) nicht bekannt ist,
- bei denen die Erkenntnisse nicht ausreichend belastbar sind, sei es, weil sie nicht gerichtsverwertbar oder nicht ausreichend valide sind,
- bei denen nur Erkenntnisse vorliegen, die älter als fünf Jahre sind oder
- die nicht aktiv auftreten und daher unterhalb der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeitsschwelle bleiben.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Waffenbehörden über die Regierungen zu Jahresbeginn beauftragt, bis Ende März 2016 zu berichten, welche waffenrechtlichen Konsequenzen aus den übermittelten Erkenntnissen gezogen wurden bzw. werden.

Bislang liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu insgesamt zehn Erlaubnisinhabern noch keine Rückmeldungen über die Ergebnisse der Überprüfungen durch die Waffenbehörden vor.

Aus den übrigen Rückmeldungen ergibt sich folgendes Bild:

- in 14 Fällen verfügen die Personen über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr, sei es durch einen freiwilligen Verzicht oder indem die Waffenbehörde die Waffenerlaubnis widerrufen hat; in vier Fällen wurde gegen den Widerruf Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben;

- in zehn Fällen genügt die Erkenntnislage für einen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht (z.B. keine belastbaren Erkenntnisse oder Erkenntnisse älter als fünf Jahre);
- in 17 Fällen konnten die Waffenbehörden die Überprüfung noch nicht abschließen;
- in einem Fall ist eine außerbayerische Waffenbehörde zuständig (Baden-Württemberg).